

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1964

Ausgegeben am 5. August 1964

58. Stück

- 185.** Bundesgesetz: Abänderung und Ergänzung des Verfassungsgerichtshofgesetzes.
186. Bundesgesetz: Zentralbesoldungsamt.
187. Bundesgesetz: Einkommensteuernovelle 1964.
188. Bundesgesetz: Neuerliche Abänderung des Umsatzsteuergesetzes 1959 und sonstige umsatzsteuerrechtliche Maßnahmen.
189. Bundesgesetz: Neuerliche Abänderung des Beförderungssteuergesetzes 1953.
190. Bundesgesetz: Neuerliche Abänderung des Kinderbeihilfengesetzes.

185. Bundesgesetz vom 15. Juli 1964, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz abgeändert und ergänzt wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Verfassungsgerichtshofgesetz, BGBl. Nr. 85/1953, in der Fassung des Artikels II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 11/1955, des Artikels I des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 171/1956, des Artikels I des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 18/1958 und der Kundmachung des Bundeskanzleramtes BGBl. Nr. 232/1961 wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Im § 19 haben die Absätze 3 und 4 zu lauten:

„(3) Ohne weiteres Verfahren und ohne vorangegangene Verhandlung können in nichtöffentlicher Sitzung auf Antrag des Referenten beschlossen werden:

1. Die Zurückweisung eines Antrages wegen
 - a) offener Nichtzuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes,
 - b) Versäumung einer gesetzlichen Frist,
 - c) nicht behobenen Mangels der formellen Erfordernisse,
 - d) rechtskräftig entschiedener Sache und
 - e) Mangels der Legitimation.

2. Die Einstellung des Verfahrens wegen Zurücknahme des Antrages oder wegen Klaglosstellung (§ 86 a).

(4) Ohne mündliche Verhandlung können in nichtöffentlicher Sitzung auf Antrag des Referenten beschlossen werden:

1. Die Abweisung einer Beschwerde, wenn ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht offenkundig nicht verletzt worden ist;

2. die Entscheidung über Beschwerden in Rechtssachen, in denen die Rechtsfrage durch die bisherige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes bereits genügend klargestellt ist.“

2. Der bisherige Abs. 4 des § 19 erhält die Bezeichnung „(5)“.

3. Dem § 31 wird folgender Satz angefügt: „Beschlüsse gemäß § 19 Abs. 4 Z. 1 bedürfen der Einstimmigkeit.“

4. Nach § 65 werden als Abschnitt F folgende Bestimmungen eingefügt:

„F. Bei Anfechtung der Rechtmäßigkeit eines Staatsvertrages (Artikel 140 a des Bundes-Verfassungsgesetzes).

§ 66. Auf die Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Staatsverträgen nach Art. 140 a des Bundes-Verfassungsgesetzes sind, soweit es sich um Staatsverträge handelt, die mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes abgeschlossen wurden, die Bestimmungen des Abschnittes E, hinsichtlich aller anderen Staatsverträge die Bestimmungen des Abschnittes D dieses Bundesgesetzes sinngemäß mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Zur Verhandlung sind die antragstellende Behörde und die Verwaltungsbehörde, die den Staatsvertrag abgeschlossen hat, zu laden. Zur Vertretung eines vom Bundespräsidenten abgeschlossenen Staatsvertrages ist die Bundesregierung berufen. Ist der Antrag von einem Gericht gestellt worden, so sind auch die an der Sache beteiligten Parteien zu laden.

2. Das Erkenntnis hat auszusprechen, ob der ganze Inhalt des Staatsvertrages oder bestimmte Stellen wegen Rechtswidrigkeit von den zu seiner Vollziehung berufenen Organen nicht anzuwenden sind.

3. Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ist auch jener Verwaltungsbehörde zuzustellen, die den Staatsvertrag abgeschlossen hat. Hat der Bundespräsident den Staatsvertrag abgeschlossen, so ist das Erkenntnis der Bundesregierung zuzustellen. Betrifft das Erkenntnis einen Staatsvertrag, der mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen wurde, so ist es überdies dem Bundeskanzler zuzustellen.

4. Wird in dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes die Rechtswidrigkeit festgestellt, so muß in der nach Artikel 140 a des Bundes-Verfassungsgesetzes im Zusammenhang mit Artikel 139 Absatz 2 oder Artikel 140 Absatz 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes zu erlassenden Kundmachung zum Ausdruck gebracht werden, daß der Staatsvertrag nach dem genau zu bezeichnenden Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes von den zu seiner Vollziehung berufenen Organen nicht anzuwenden und die Wirksamkeit eines allfälligen diesen Staatsvertrag betreffenden Beschlusses nach Artikel 50 Absatz 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes oder einer allfälligen Anordnung nach Artikel 65 Absatz 1 zweiter Satz des Bundes-Verfassungsgesetzes erloschen ist.“

5. Die bisherigen Abschnitte F, G und H erhalten die Bezeichnungen G, H und I.

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundeskanzleramt betraut.

Schärf
Klaus

186. Bundesgesetz vom 15. Juli 1964 über das Zentralbesoldungsamt.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Zentralbesoldungsamt ist eine Dienststelle des Bundes; es untersteht dem Bundesministerium für Finanzen.

§ 2. (1) Dem Zentralbesoldungsamt obliegt die Zahlung und Verrechnung der im Dienstrecht der Bundesbediensteten vorgesehenen Geldleistungen sowie der vom Bundespräsidenten gewährten außerordentlichen Versorgungsgenüsse und außerordentlichen Zuwendungen.

(2) Von der Regelung des Abs. 1 sind ausgenommen:

1. Geldleistungen für Bedienstete und nach Bediensteten der Österreichischen Bundesbahnen oder deren Betriebsvorgänger,

2. Geldleistungen für Bedienstete und nach Bediensteten der Post- und Telegraphenverwaltung,

3. Geldleistungen für Bedienstete des Dienststandes im Wirkungsbereiche des Bundesministeriums für Landesverteidigung,

4. Reisegebühren,

5. Entschädigungen für Nebentätigkeiten.

§ 3. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit kann das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem in Betracht kommenden Bundesministerium für bestimmte Dienststellen, für bestimmte Geldleistungen oder für bestimmte Gruppen von Leistungsempfängern Ausnahmen von den Bestimmungen des § 2 durch Verordnung verfügen.

§ 4. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit kann das Bundesministerium für Finanzen auf Antrag des in Betracht kommenden Bundesministeriums durch Verordnung verfügen, daß das Zentralbesoldungsamt auch andere als die im § 2 Abs. 1 genannten Geldleistungen des Bundes zu zahlen und zu verrechnen hat.

§ 5. In den Fällen, in denen das Zentralbesoldungsamt nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes Geldleistungen zahlt, gilt es als anweisende Stelle im Sinne des § 295 der Exekutionsordnung.

§ 6. Die behördlichen Zuständigkeiten des Zentralbesoldungsamtes werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

§ 7. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1965 in Kraft. In diesem Zeitpunkt treten das Gesetz vom 3. Juli 1945, StGBI. Nr. 54, über die Errichtung eines Zentralbesoldungsamtes und die Verordnung des Staatsamtes für Finanzen vom 24. August 1945, StGBI. Nr. 139, über die Errichtung des Zentralbesoldungsamtes außer Kraft.

(2) Durchführungsverordnungen können von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten frühestens mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

§ 8. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Schärf
Klaus Schmitz

187. Bundesgesetz vom 16. Juli 1964 zur Änderung einkommensteuerrechtlicher Vorschriften (Einkommensteuernovelle 1964).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Einkommensteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 1/1954, in der geltenden Fassung wird in nachstehender Weise geändert:

1. § 3 Abs. 1 Z. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„1. der Wert der Reinigung der Arbeitskleidung sowie der Wert der unentgeltlich überlassenen Arbeitskleidung, wenn es sich um typische Berufskleidung handelt;“.

2. § 3 Abs. 1 Z. 5 erhält folgenden Wortlaut:

„5. das versicherungsmäßige Arbeitslosengeld einschließlich Teuerungszulage, die Notstandshilfe einschließlich Teuerungszulage, das Karenzurlaubsgeld oder an dessen Stelle tretende Ersatzleistungen und die Karenzurlaubshilfe auf Grund der besonderen gesetzlichen Vorschriften, weiters die Überbrückungshilfe und die erweiterte Überbrückungshilfe für Bundesbedienstete nach den besonderen gesetzlichen Vorschriften sowie gleichgeartete Bezüge, die auf Grund besonderer landesgesetzlicher Regelungen gewährt werden;“.

3. § 3 Abs. 1 Z. 15 lit. a erhält folgenden Wortlaut:

„a) anlässlich eines Arbeitnehmerjubiläums gegeben werden und

aa) 5000 S nicht übersteigen und deshalb gegeben werden, weil der Arbeitnehmer insgesamt entweder 25 oder 30 Jahre bei dem Arbeitgeber beschäftigt war,

bb) 7000 S nicht übersteigen und deshalb gegeben werden, weil der Arbeitnehmer insgesamt entweder 35 oder 40 Jahre bei dem Arbeitgeber beschäftigt war,

cc) 9000 S nicht übersteigen und deshalb gegeben werden, weil der Arbeitnehmer insgesamt entweder 45 oder 50 Jahre bei dem Arbeitgeber beschäftigt war;

die Begünstigung nach lit. aa, bb oder cc kann vom Arbeitnehmer jeweils nur einmal in Anspruch genommen werden;“.

4. Im § 3 Abs. 1 Z. 18 hat an die Stelle des Relativsatzes nachstehender Wortlaut zu treten:

„wenn der steuerpflichtige laufende Bezug für die Normalarbeitszeit

täglich	wöchentlich	monatlich
S 166'66	S 1000'—	S 4333'33

nicht übersteigt; übersteigen die steuerpflichtigen laufenden Bezüge für die Normalarbeitszeit zwar in einzelnen Lohnzahlungszeiträumen die oben genannten Betragsgrenzen, die Summe der steuerpflichtigen laufenden Bezüge für die Normalarbeitszeit im Kalenderjahr aber nicht 52.000 S, so ist die von Sonntags-, Feiertags- oder Nachtzuschlägen beim Steuerabzug vom Arbeitslohn einbehaltene Lohnsteuer im Wege des Jahresausgleiches zu erstatten;“.

5. Im § 3 Abs. 1 tritt am Ende der Z. 22 an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt. Nach Z. 22 wird eingefügt:

„23. die Benützung von Einrichtungen und Anlagen, die der Arbeitgeber für die Gesamtheit oder eine Mehrzahl von Arbeitnehmern zur Verfügung stellt (zum Beispiel von Erholungs- und Kurheimen, Kindergärten, Betriebsbibliotheken, Sportanlagen);

24. die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen und die hiebei empfangenen üblichen Sachzuwendungen, soweit deren Kosten das herkömmliche Ausmaß nicht übersteigen (zum Beispiel Betriebsausflüge, kulturelle Veranstaltungen, Betriebsfeiern);

25. Aufwendungen des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung von Arbeitnehmern, wenn diese Aufwendungen nicht zugunsten individuell bezeichneter Arbeitnehmer, sondern für die Gesamtheit oder eine Mehrzahl von Arbeitnehmern aufgewendet werden oder dem Betriebsratfonds zufließen;

26. alkoholfreie Getränke, die der Arbeitgeber zum Verbrauch im Betrieb unentgeltlich oder verbilligt abgibt;

27. der Freitrunck und Haustrunk im Brauereigewerbe. Unter Freitrunck ist das vom Arbeitgeber an Arbeitnehmer zum Genuß an Ort und Stelle unentgeltlich verabreichte Bier zu verstehen; unter Haustrunk jenes Bier, das zum Genuß außerhalb des Betriebes unentgeltlich verabreicht wird. Voraussetzung ist, daß der Freitrunck oder Haustrunk vom Arbeitnehmer nicht verkauft werden darf und daß er nur in einer solchen Menge gewährt wird, die einen Verkauf tatsächlich ausschließt;

28. Freitabak, Freizigarren und Freizigaretten an Arbeitnehmer in tabakverarbeitenden Betrieben, wenn die gewährten Erzeugnisse nicht verkauft werden dürfen;

29. freiwillig gewährte, freie oder verbilligte Mahlzeiten an Arbeitnehmer, die nicht in den Haushalt des Arbeitgebers aufgenommen sind;

30. der Mietwert bei Gewährung von freien oder verbilligten Wohnungen in werkseigenen Gebäuden (Werkwohnungen, Dienstwohnungen), wenn der Unterschiedsbetrag zwischen dem Preis, zu dem die Wohnung überlassen wird, und dem ortsüblichen Mietpreis 40 S monatlich nicht übersteigt;

31. Zinsensparnisse bei zinsverbilligten oder unverzinslichen Arbeitgeberdarlehen;

32. die unentgeltliche oder verbilligte Beförderung der eigenen Arbeitnehmer und deren Angehörigen bei Beförderungsunternehmen sowie die Beförderung der Arbeitnehmer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auf Kosten des Arbeitgebers;

33. freiwillige soziale Zuwendungen des Arbeitgebers an die Gesamtheit oder die Mehrzahl der Arbeitnehmer oder an den Betriebsratfonds; Zuwendungen an individuell bezeichnete Arbeitnehmer sind steuerpflichtiger Arbeitslohn;

34. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln, die auf Grund gesetzlicher Ermächtigung zur Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens gewährt und verwendet werden.“

6. Im § 4 Abs. 4 Z. 4 erster Satz tritt an die Stelle des Betrages von 6000 S der Betrag von 8000 S und an die Stelle des Betrages von 10.000 S der Betrag von 14.000 S.

7. Im § 6 wird nach Z. 7 angefügt:

„8. Als Anschaffungs- oder Herstellungskosten gelten bei unter Verwendung von Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln (§ 3 Abs. 1 Z. 34) angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgütern nur die vom Empfänger der Zuschüsse aus anderen Mitteln geleisteten Aufwendungen.

9. Ansprüche auf Gewährung von Umsatzsteuervergütungen sind nur dann anzusetzen, wenn sie am Bilanzstichtag bescheidmässig festgestellt sind. Sie sind mit dem im Bescheid festgesetzten Betrag anzusetzen.“

8. Im § 10 Abs. 1 wird an die Z. 1 angefügt:
„Renten und dauernde Lasten, die als Gegenleistung für die Übertragung von Wirtschaftsgütern geleistet werden, sind jedoch nur insoweit abzugsfähig, als die Summe der gezahlten Beträge den kapitalisierten Wert der Rentenverpflichtung zum Zeitpunkt der Übertragung übersteigt;“

9. § 10 Abs. 1 Z. 3 lit. d hat zu lauten:

„d) Beträge, die zur Errichtung von Eigentumswohnungen oder Eigenheimen aufgewendet wurden. Werden bei Grund-

stücken, die zur Errichtung einer Eigentumswohnung oder eines Eigenheimes erworben wurden, seitens des Steuerpflichtigen beziehungsweise eines von ihm Beauftragten nicht innerhalb von fünf Jahren Maßnahmen gesetzt, aus denen die Verwendung des Grundstückes zur Errichtung eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung erkennbar ist, so ist eine Nachversteuerung dieser Beträge vorzunehmen;“.

10. Im § 10 Abs. 1 Z. 4 hat der letzte Satz zu entfallen.

11. Im § 10 Abs. 2 wird nachstehende Z. 3 a eingefügt:

„3 a. Als Eigenheim im Sinne des Abs. 1 Z. 3 und Z. 4 ist ein Wohnhaus mit nicht mehr als zwei Wohnungen anzusehen, wenn mindestens zwei Drittel der Gesamtnutzfläche des Gebäudes Wohnzwecken dienen. Die Gesamtnutzfläche darf 225 m², der Wohnzwecken dienende Teil der Gesamtnutzfläche 150 m² nicht übersteigen. Zu der Gesamtnutzfläche des Gebäudes gehören nicht Wandstärken, Treppen, offene Balkone und Terrassen sowie Keller-, Dachboden- und sonstige Abstellräume, soweit sie nicht bewohnbar ausgestattet sind und auch nicht betrieblichen Zwecken dienen. Das Eigenheim kann auch im Eigentum zweier oder mehrerer Personen stehen, die für Zwecke der Einkommensbesteuerung nicht zusammen veranlagt werden. Unter diesen Begriff fallen auch Gebäude, die auf fremdem Grund und Boden errichtet werden, wenn die übrigen vorhin erwähnten Voraussetzungen auf sie zutreffen. Als Eigentumswohnung im Sinne des Abs. 1 Z. 3 und Z. 4 können nur Wohnungen gemäß den Bestimmungen des Wohnungseigentumsgesetzes verstanden werden, die mindestens zu zwei Drittel Wohnzwecken dienen und deren Gesamtnutzfläche 130 m² nicht übersteigt; für Steuerpflichtige, die für mindestens drei Kinder (§ 32 Abs. 4 Z. 4) Kinderermäßigung erhalten oder erhalten haben, erhöht sich die Gesamtnutzfläche auf 150 m². Als Siedlungshaus im Sinne des Abs. 1 Z. 3 und Z. 4 ist ein Wohnhaus anzusehen, das grundsätzlich den für Eigenheime gegebenen Voraussetzungen entspricht, von einer Gemeinde errichtet, aber dem Steuerpflichtigen nur zur Nutzung (Miete) überlassen wird.“

12. Im § 14 Abs. 2 tritt an die Stelle des Betrages von 40.000 S der Betrag von 60.000 S.

13. Im § 16 Abs. 1 treten an die Stelle der Zitierungen „(§ 15 Z. 2)“ und „(§ 15 Z. 3)“ die Zitierungen „(§ 15 Abs. 1 Z. 2)“ und „(§ 15 Abs. 1 Z. 3)“.

14. Im § 16 Abs. 4, § 16 a Abs. 4 und § 17 Abs. 4 tritt an die Stelle des Betrages von 40.000 S jeweils der Betrag von 60.000 S.

15. Im § 18 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes erhält Z. 1 folgende Fassung:

„1. Einkünfte aus freien Berufen. Zu den freien Berufen gehören insbesondere die wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, die Berufstätigkeit der Ärzte, Dentisten, Rechtsanwälte und Notare, der staatlich befugten und beeideten Ziviltechniker, der Wirtschaftstrehänder, der Bildberichterstatter, Journalisten, Dolmetscher, Übersetzer und ähnlicher Berufe. Ein Angehöriger eines freien Berufes ist auch dann freiberuflich tätig, wenn er sich der Mithilfe fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte bedient. Voraussetzung ist, daß er selbst auf Grund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig wird. Eine Vertretung im Falle vorübergehender Verhinderung steht der Annahme einer leitenden und eigenverantwortlichen Tätigkeit nicht entgegen.“

16. Im § 18 Abs. 4 tritt an die Stelle des Betrages von 40.000 S der Betrag von 60.000 S.

17. Im § 22 erhält die Z. 1 folgende Fassung:

„1. Wiederkehrende Bezüge, soweit sie nicht zu den anderen Einkunftsarten (§ 2 Abs. 3 Z. 1 bis 6) gehören, insbesondere

- a) vererbliche Renten,
- b) Leibrenten, Leibgedinge, Zeitrenten und andere unvererbliche Renten,
- c) Zuschüsse und sonstige Vorteile, die als wiederkehrende Bezüge gewährt werden. Wird die Zuwendung freiwillig oder an eine gesetzlich unterhaltsberechtigte Person gewährt, so ist sie nicht dem Empfänger zuzurechnen, wenn der Geber unbeschränkt steuerpflichtig ist.

Werden die wiederkehrenden Bezüge als Gegenleistung für die Übertragung von Wirtschaftsgütern geleistet, sind sie nur insoweit steuerpflichtig, als die Summe der vereinnahmten Beträge den Wert des übertragenen Wirtschaftsgutes im Zeitpunkt der Übertragung übersteigt. Als Wert des übertragenen Wirtschaftsgutes sind die um die zulässigen Absetzungen (§ 7, § 99) gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen. Wurde das Wirtschaftsgut unentgeltlich erworben, so tritt an die Stelle der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Betrag, den der Empfänger für das Wirtschaftsgut im Zeitpunkt des unentgeltlichen Erwerbes hätte aufwenden müssen.“

18. Im § 22 Z. 3 treten an die Stelle der Worte „im Sinne der Z. 1 oder Z. 2“ die Worte „im Sinne der Z. 1, Z. 2 oder Z. 4“ und an die Stelle des Betrages von 300 S der Betrag von 2000 S.

19. Im § 23 erhält der Abs. 3 folgende Fassung:

„(3) Spekulationsgeschäfte liegen nicht vor, wenn

- a) Wirtschaftsgüter veräußert werden, deren Wert bei den Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 3 Z. 1 bis 6 anzusetzen ist,
- b) Grundstücke im Wege eines Enteignungsverfahrens oder freiwillig zur Abwendung eines nachweisbar unmittelbar drohenden Enteignungsverfahrens veräußert werden.“

20. Im § 23 Abs. 4 tritt an die Stelle des Betrages von 1000 S der Betrag von 6000 S.

21. Im § 28 Abs. 1 Z. 3 tritt an die Stelle des Betrages von 11.000 S der Betrag von 13.300 S.

22. § 28 b Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Steuerpflichtige hat eine besondere Erklärung über den Gewinn abzugeben, wenn der Gewinn gemäß § 187 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, gesondert festzustellen ist.“

23. Im § 32 a wird als Abs. 5 eingefügt:

„(5) Durch die Anwendung des Kürzungsbetrages nach Abs. 1 darf das zu versteuernde Einkommen nicht unter den Betrag sinken, den der Ehegatte mit den höheren Einkünften zu versteuern hätte, wenn die Einkünfte der Ehegatten nicht zusammenzurechnen wären.“

24. Im § 34 Abs. 2 Z. 2 tritt an die Stelle der Zitierung „§ 18 Abs. 3“ die Zitierung „§ 18 Abs. 4“.

25. Im § 34 wird nach Abs. 4 angefügt:

„(5) Werden Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens im Wege eines Enteignungsverfahrens oder freiwillig zur Abwendung eines nachweisbar unmittelbar drohenden Enteignungsverfahrens veräußert, ist die Einkommensteuer auf Antrag für den Unterschiedsbetrag zwischen der um die Veräußerungskosten verminderten Enteignungsschädigung (Veräußerungserlös) und dem sich nach § 6 ergebenden Wert des Wirtschaftsgutes mit der Hälfte des sich nach Abs. 1 ergebenden Betrages festzusetzen.“

26. Im § 36 wird nach Abs. 4 eingefügt:

„(6) Tritt ein Arbeitnehmer seine Rentenansprüche aus der gesetzlichen Sozialversicherung

kraft besonderer Rechtsvorschriften oder freiwillig an seinen früheren Arbeitgeber ab, der ihm Arbeitslöhne im Sinne des § 19 Abs. 1 Z. 2 zahlt, dann sind die Pflichten des Arbeitgebers hinsichtlich des Steuerabzuges vom Arbeitslohn ausschließlich vom früheren Arbeitgeber wahrzunehmen. Dem Träger der gesetzlichen Sozialversicherung ist in diesem Fall keine Lohnsteuerkarte vorzulegen.“

27. Im § 37 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Für Steuerpflichtige, die nur eine Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung oder nur eine Pension von einer Gebietskörperschaft beziehen, in die Steuergruppe II fallen und bei ihrer bezugsauszahlenden Stelle eine Erste Lohnsteuerkarte vorgelegt haben, behält diese ohne Rücksicht auf den allgemeinen Geltungszeitraum der Lohnsteuerkarten ihre Gültigkeit dauernd (Dauerlohnsteuerkarte).“

28. § 38 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Die Gemeinde hat, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf Grund des Ergebnisses der Personenstandsaufnahme unentgeltlich Lohnsteuerkarten mit Wirkung für das folgende Kalenderjahr oder für zwei (drei) aufeinanderfolgende Kalenderjahre (§ 37 Abs. 2) für sämtliche Arbeitnehmer — ausgenommen Arbeitnehmer, die nur eine Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung oder nur eine Pension von einer Gebietskörperschaft beziehen und in die Steuergruppe II fallen — auszuscheiden, die im Zeitpunkt der Personenstandsaufnahme in ihrem Bezirk einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.“

29. § 38 Abs. 2 erhält folgende neue Z. 3:

„3. für Arbeitnehmer, die nur eine Pension entweder aus der gesetzlichen Sozialversicherung oder von einer Gebietskörperschaft beziehen.“

30. In den §§ 43 und 63 tritt an die Stelle des Hinzurechnungsbetrages von

	monatlich	wöchentlich	täglich
	S 312'—	S 72'—	S 12'—
ein Hinzurechnungsbetrag von			
	monatlich	wöchentlich	täglich
	S 585'—	S 135'—	S 22'50

31. Im § 51 Abs. 2 und im § 72 Abs. 2 Z. 3 tritt jeweils an die Stelle der Zitierung „§ 9 Z. 4“ die Zitierung „§ 9 Abs. 1 Z. 4“.

32. § 51 Abs. 3 Z. 1 erhält folgende Fassung:

„1. wenn die Werbungskosten den Jahrespauschbetrag gemäß Abs. 1 übersteigen, der über-

steigende Betrag, abgestellt auf den für den Arbeitnehmer in Betracht kommenden Lohnzahlungszeitraum.“

33. Im § 52 hat der erste Satz zu lauten:

„Weist ein Arbeitnehmer, dem eine Zweite oder weitere Lohnsteuerkarte ausgeschrieben ist (§ 43), die Werbungskosten aus dem zweiten oder weiteren Dienstverhältnis nach, so hat das Finanzamt den nachgewiesenen Betrag abweichend von der Anordnung des § 51 Abs. 3 Z. 1 in voller Höhe auf der Lohnsteuerkarte als steuerfrei zu vermerken (§ 51 Abs. 4).“

34. § 54 Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen:

„Werden Anträge auf Eintragung eines steuerfreien Betrages auf der Lohnsteuerkarte bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Aufwendungen entstanden sind, gestellt, kann die Eintragung des entsprechenden Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte auch nach Ablauf des in Betracht kommenden Kalenderjahres erfolgen.“

35. Im § 54 Abs. 2 treten an die Stelle des letzten Satzes folgende Sätze:

„Dieser Zeitraum darf sich nicht über den Beginn des Kalenderjahres zurück und nicht über den Schluß des Kalenderjahres hinaus erstrecken, in dem der Antrag gestellt wird. Der Widerruf einer Eintragung auf der Lohnsteuerkarte kann auch nach Ablauf des in Betracht kommenden Kalenderjahres unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 72 Abs. 2 rückwirkend erfolgen.“

36. Im § 56 Abs. 2 haben der zweite und dritte Satz zu lauten:

„Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Lohnsteuerkarte oder nach der letztmaligen Auszahlung von Bezügen im Sinne des § 19 hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte dem Arbeitnehmer zurückzugeben, wenn das Bundesministerium für Finanzen zu statistischen Zwecken nicht ein anderes Verfahren vorschreibt; diese Bestimmung gilt nicht für Dauerlohnsteuerkarten im Sinne des § 37 Abs. 3. Weigert sich der Arbeitgeber, die Lohnsteuerkarte dem Arbeitnehmer zurückzugeben oder vorübergehend auszuhändigen, so hat das Finanzamt der Betriebsstätte (§ 69) die körperliche Übergabe der Lohnsteuerkarte an den Arbeitnehmer mit Bescheid anzuordnen.“

37. Im § 58 letzter Satz tritt an die Stelle der Zitierung „§ 3 Z. 6“ die Zitierung „§ 3 Abs. 1 Z. 6“.

38. § 67 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Erhält der Arbeitnehmer neben dem laufenden Arbeitslohn von demselben Arbeit-

geber sonstige, insbesondere einmalige Bezüge (zum Beispiel Tantiemen, Belohnungen), so trägt die Lohnsteuer vorbehaltlich des Abs. 2 in der Steuergruppe

	A	B
I	6 v. H.	15 v. H.
II	4'5 v. H.	11 v. H.
III bei Kinderermäßigung für		
1 Person	2 v. H.	9 v. H.
2 Personen	1 v. H.	6 v. H.
3 Personen	0 v. H.	3'5 v. H.
mehr als 3 Personen	0 v. H.	2 v. H.

39. § 67 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

„(2) Die Steuersätze der Spalte A des Abs. 1 sind auf steuerpflichtige sonstige Bezüge anzuwenden, soweit sie innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt 8000 S nicht übersteigen; auf weitere steuerpflichtige sonstige Bezüge sind die Steuersätze der Spalte B anzuwenden. Der Höchstbetrag für die Anwendung des Steuersatzes der Spalte A des Abs. 1 darf auch dann nicht überschritten werden, wenn der Arbeitnehmer von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn erhält. Auf Abs. 3 ist Bedacht zu nehmen.“

40. Im § 67 Abs. 3 sind nach den Worten „ein Sechstel der“ die Worte „bereits zugeflossenen,“ einzufügen.

41. Im § 67 Abs. 4 sind im vorletzten Satz nach den Worten „auf Grund eines Kollektivvertrages“ die Worte „oder auf Grund aufsichtsbehördlich genehmigter Dienst(Besoldungs)ordnungen der Körperschaften des öffentlichen Rechtes“ einzufügen.

42. § 67 Abs. 7 erhält folgenden Wortlaut:

„(7) Sonstige Bezüge, die bei oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses anfallen (wie zum Beispiel freiwillige Abfertigungen, Abfindungen, Todfallsbeiträge und Sterbegelder, die nicht aus öffentlichen Mitteln gezahlt werden) und nicht neben laufenden Bezügen des Arbeitnehmers oder dessen Rechtsnachfolgers aus demselben Dienstverhältnis gewährt werden, sind mit den festen Steuersätzen gemäß Abs. 1 und 2 zu versteuern, soweit sie insgesamt ein Viertel der laufenden Bezüge der letzten zwölf Monate nicht übersteigen; Abs. 3 ist nicht anzuwenden. Wird eine freiwillige Abfertigung nicht neben einer gesetzlichen, kollektivvertraglichen oder auf einer aufsichtsbehördlich genehmigten Dienst(Besoldungs)ordnung einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes beruhenden Abfertigung gewährt, ist diese bis zur Höhe der laufenden Be-

züge der letzten zwölf Monate gemäß Abs. 1 und 2 zu versteuern; Abs. 3 ist nicht anzuwenden. Soweit die Grenzen des ersten oder zweiten Satzes überschritten werden, sind solche sonstigen Bezüge als laufender Bezug nach dem Lohnsteuertarif der Besteuerung zu unterziehen; hiebei ist ein monatlicher Lohnzahlungszeitraum zu unterstellen.“

43. Im § 67 wird nach Abs. 10 eingefügt:

„(11) Sonstige Bezüge, die nicht unter eine der Begünstigungsbestimmungen der Abs. 1 bis 9 fallen, sind als laufender Bezug nach dem Lohnsteuertarif der Besteuerung zu unterziehen, hiebei ist ein monatlicher Lohnzahlungszeitraum zu unterstellen.“

44. Im § 70 Abs. 3 sind die Worte „einen Zuschlag gemäß § 10 Abgabeneinhebungsgesetz 1951, BGBl. Nr. 87“ zu ersetzen durch die Worte „einen Zuschlag gemäß § 135 der Bundesabgabenordnung“.

44 a. Am Ende des § 76 Abs. 1 tritt die Stelle des Punktes ein Beistrich und das Wort „oder“. Angefügt wird:

„e) Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge bezogen haben, die in einzelnen Lohnzahlungszeiträumen steuerpflichtig behandelt worden sind, die steuerpflichtigen laufenden Bezüge für die Normalarbeitszeit aber 52.000 S nicht überstiegen haben.“

45. Im § 77 Abs. 1 sind am Ende des zweiten Satzes das Wort „waren“ und der Punkt zu streichen; anzufügen sind die Worte „oder gemäß § 67 Abs. 7 und 11 nach dem Lohnsteuertarif zu versteuern waren.“

46. Im § 77 Abs. 2 lit. c tritt an die Stelle der Zitierung „gemäß § 9 Z. 4“ die Zitierung „gemäß § 9 Abs. 1 Z. 4“.

47. Im § 78 wird nach Abs. 2 eingefügt:

„(3) Ergibt sich bei einer Außenprüfung, daß die genaue Ermittlung der auf den einzelnen Arbeitnehmer infolge einer Nachforderung entfallenden Lohnsteuer mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden ist, so kann die Nachforderung in einem Pauschbetrag erfolgen. Bei der Festsetzung dieses Pauschbetrages ist auf die Anzahl der durch die Nachforderung erfaßten Arbeitnehmer, auf die hauptsächlich in Betracht kommende Steuergruppe sowie auf die durchschnittliche Höhe des Arbeitslohnes der durch die Nachforderung erfaßten Arbeitnehmer Bedacht zu nehmen.“

48. Im § 93 Abs. 6 sind am Ende des Satzes das Wort „waren“ und der Punkt zu streichen; anzufügen sind die Worte „oder gemäß § 67 Abs. 7 und 11 nach dem Lohnsteuertarif zu versteuern waren.“

49. Im § 93 a tritt jeweils an die Stelle des Betrages von 9500 S der Betrag von 13.300 S.

50. Im § 95 Abs. 1 treten an die Stelle der Beträge von jeweils 10.000 S und 2000 S die Beträge von jeweils 60.000 S und 12.000 S.

51. Im § 96 Z. 7 haben die Worte „soweit sie dem Steuerabzug unterworfen werden“ zu entfallen.

52. § 102 wird wie folgt geändert:

- a) Im Abs. 1 erster und zweiter Satz haben jeweils die Worte „im Sinne des Abs. 2“ zu entfallen; die Klammerausdrücke „(Abs. 3)“ haben zu lauten „(Abs. 2)“.
- b) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 erhalten die Bezeichnung 2 bis 5.
- c) Im Abs. 2 hat der zweite Satz zu lauten: „Die Tatsache der Körperbehinderung und das Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit sind durch eine amtliche Bescheinigung der für diese Feststellung zuständigen Behörde nachzuweisen.“
- d) Im Abs. 3 haben die Worte „im Sinne des Abs. 2“ zu entfallen.
- e) Im Abs. 4 treten an die Stelle der Worte „Abs. 1 bis 4“ die Worte „Abs. 1 bis 3“.
- f) Im Abs. 5 treten an die Stelle der Worte „Abs. 1 bis 5“ die Worte „Abs. 1 bis 4“.

Artikel II.

Haben Steuerpflichtige im Kalenderjahr 1954 keine ordnungsmäßigen Bücher geführt, die eine Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 1/1954, ermöglichten, so können sie die am 31. Dezember 1954 im Betrieb vorhandenen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens für den 1. Jänner 1955 unter Beachtung der Bestimmungen des Schilling-eröffnungsbilanzengesetzes, BGBl. Nr. 190/1954, neu bewerten. Diese Wertansätze gelten als Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Voraussetzung hierfür ist, daß die Steuerpflichtigen ein Verzeichnis (Anlagekartei) dieser Wirtschaftsgüter dem Finanzamt bis spätestens 31. Dezember 1966 vorlegen. Das Verzeichnis hat unter genauer Bezeichnung jedes einzelnen Anlagegutes den Wertansatz zum 1. Jänner 1955, die Restnutzungsdauer und den Betrag der jährlichen Absetzung für Abnutzung zu enthalten. Die vor-

stehenden Bestimmungen sind bei allen Veranlagungen anzuwenden, die noch nicht in Rechtskraft erwachsen sind.

Artikel III.

Die Bestimmungen des Art. I der 2. Einkommensteuernovelle 1963, BGBl. Nr. 326, gelten auch für die Veranlagungszeiträume nach dem 31. Dezember 1964.

Artikel IV.

§ 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1963, BGBl. Nr. 174, tritt außer Kraft.

Artikel V:

(1) Die Bestimmungen des Art. I Z. 2 sind ab dem Inkrafttreten der dort bezogenen gesetzlichen besonderen Vorschriften anzuwenden.

(2) Die Bestimmungen des Art. I Z. 6, 7, 12, 14 bis 20, 23, 25, 48 und 50 sind erstmals bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1964 anzuwenden.

(3) Die Bestimmungen des Art. I Z. 1, 3 bis 5, 8 und 52 sind anzuwenden,

a) wenn die Einkommensteuer veranlagt oder durch Jahresausgleich festgestellt wird, erstmals bei der Veranlagung oder beim Jahresausgleich für das Kalenderjahr 1964,

b) wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug vom Arbeitslohn eingehoben wird, für die nach dem 31. Dezember 1963 endenden Lohnzahlungszeiträume.

(4) Die Bestimmungen des Art. I Z. 26, 32 und 33 sind beim Steuerabzug vom Arbeitslohn und beim Jahresausgleich auf Lohnzahlungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1964 enden. Die Bestimmungen des Art. I Z. 38 bis 41 sind beim Steuerabzug vom Arbeitslohn auf sonstige Bezüge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1963 gezahlt werden.

(5) Die Bestimmungen des Art. I Z. 30 sind beim Steuerabzug vom Arbeitslohn auf die nach dem 31. Dezember 1964 endenden Lohnzahlungszeiträume anzuwenden.

(6) Die Bestimmungen des Abschnittes 24 Abs. 1 der Durchführungsbestimmungen betreffend den Steuerabzug vom Arbeitslohn (DE-Lst 1954), BMfF-Erlaß vom 30. Jänner 1954, Zl. 8.400-9/1954, sind auf alle noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Fälle anzuwenden, die Lohnzahlungszeiträume betreffen, die vor dem 1. Jänner 1964 geendet haben.

(7) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Klaus

Schärf

Schmitz

188. Bundesgesetz vom 16. Juli 1964, mit dem das Umsatzsteuergesetz 1959 neuerlich abgeändert wird und mit dem sonstige umsatzsteuerrechtliche Maßnahmen getroffen werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Umsatzsteuergesetz 1959, BGBl. Nr. 300/1958, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 302/1959, BGBl. Nr. 170/1961, BGBl. Nr. 92/1962, BGBl. Nr. 168/1962, BGBl. Nr. 57/1963 und BGBl. Nr. 83/1963, wird wie folgt abgeändert:

1. Im § 1 Abs. 2 hat der letzte Satz zu entfallen.

2. § 4 Abs. 1 Z. 1 hat zu lauten:

„1. Die Einfuhr von Rohstoffen und Halberzeugnissen, Lebens- und Futtermitteln und Arzneiwaren, die für die inländische Erzeugung oder den inländischen Bedarf erforderlich sind und im Inland nicht oder in nicht ausreichender Menge erzeugt werden. Rohstoffe im Sinne dieser Bestimmung sind Naturprodukte, die keine oder nur eine solche Bearbeitung aufweisen, die den natürlichen Zustand des Rohstoffes im wesentlichen unverändert beläßt. Halberzeugnisse im Sinne dieser Bestimmung sind durch Verarbeitung mehr oder weniger tiefgreifend veränderte Rohstoffe, die jedoch zu ihrer vollen Marktreife noch eine weitere Verarbeitung benötigen. Das Bundesministerium für Finanzen stellt mit Verordnung diese Gegenstände fest (Freiliste 1). Das Bundesministerium für Finanzen hat dem Hauptausschuß des Nationalrates halbjährlich den durch die Freiliste 1 entstehenden Steuerausfall zu berichten; der Bericht für das 1. Kalenderhalbjahr ist nur dann vorzulegen, wenn der Hauptausschuß des Nationalrates ihn einen Monat vor Ablauf des Kalenderhalbjahres anfordert;“.

3. § 4 Abs. 1 Z. 8 hat zu lauten:

„8. die Kreditgewährungen (zum Beispiel Diskont- und Lombardgeschäfte) und der Kontokorrentverkehr sowie die Umsätze von Geldforderungen, von Wechseln und Schecks, von Wertpapieren, Anteilen an Gesellschaften und sonstigen Vereinigungen, Banknoten, Papiergeld, Geldsorten, auf Grund eines geltenden Bundesgesetzes ausgeprägten Goldmünzen und von inländischen amtlichen Wertzeichen;“.

4. Im § 7 Abs. 2 Z. 2 ist nach dem Wort „haben“ der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen.

5. Im § 7 wird nach Abs. 2 Z. 2 eingefügt:

„(3) Die Steuer ermäßigt sich auf 27 vom Hundert für die Lieferungen und den Eigenverbrauch

a) der Lebensmitteleinzelhändler, der Gemischtwarenhändler mit Lebensmittel-einzelhandel, der Milch-, Obst-, Gemüse- und Süßwareneinzelhändler, Fleischer und Pferdefleischer,

b) von Speisen und warmen Getränken in Betrieben des Gast- und Schankgewerbes mit der Berechtigung nach § 16 Abs. 1 lit. b der Gewerbeordnung in derzeit geltender Fassung,

wenn der Gesamtumsatz im letzten vorangegangenen Kalenderjahr 750.000 S nicht überstiegen hat.“

6. Im § 7 erhält der bisherige Abs. 3 die Bezeichnung Abs. 4; der bisherige Abs. 4 erhält die Bezeichnung Abs. 5; der bisherige Abs. 5 erhält die Bezeichnung Abs. 6.

7. § 17 Abs. 3 Z. 1 hat zu lauten:

„1. der Gegenstand darf weder ein Edelmetall (Platin, Platinmetalle, Gold und Silber) noch einer der im § 4 Abs. 1 Z. 8 genannten Gegenstände, noch einer der nach § 4 Abs. 1 Z. 1 bei der Einfuhr steuerfrei belassenen Gegenstände sein. Ferner sind die in der Anlage G, die einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildet, aufgezählten Gegenstände von der Gewährung der Ausfuhrvergütung ausgeschlossen;“.

8. § 17 Abs. 8 hat zu lauten:

„(8) Der Vergütungssatz für die Ausfuhrvergütung beträgt

für Gegenstände der Gruppe 1 0,5 v. H.,
für Gegenstände der Gruppe 2 1,5 v. H.,
für Gegenstände der Gruppe 3 3,4 v. H.,
für Gegenstände der Gruppe 4 4,2 v. H. und
für Gegenstände der Gruppe 5 5 v. H.
der vollen Bemessungsgrundlage (Abs. 6).

Die Zugehörigkeit der Gegenstände zu den einzelnen Gruppen wird in der Anlage F bestimmt, die einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildet. Wenn jedoch die Bestandteile eines Gegenstandes der Anlage F in zeitlich aufeinanderfolgenden Sendungen in das Ausland ausgeführt werden und diese Bestandteile gemäß Anlage F in andere Vergütungsgruppen als der Gegenstand eingereiht sind, so ist — unbeschadet des gemäß Abs. 3 Z. 5 erforderlichen Tarifierungs-

nachweises — die Ausfuhrvergütung für die in das Ausland verbrachten oder versendeten Bestandteile nach jener Vergütungsgruppe zu gewähren, die in der Anlage F für den Gegenstand vorgesehen ist, wenn der Antragsteller dies unter Nachweis der vorstehenden Voraussetzungen im Antrag (§ 16 Abs. 18) verlangt.

Die Bestimmung des Abs. 3 Z. 1, wonach für die Ausfuhr bestimmter Gegenstände keine Ausfuhrvergütung gewährt wird, bleibt unberührt.“

9. In der Anlage C hat die Ziffer 16 zu lauten:

„16. Getreide aller Art, auch getrocknet, gereinigt, begast oder vergällt;“

10. In der Anlage C wird nach Ziffer 23 eingefügt:

„23 a. Mischfuttermittel, die den Bestimmungen des Futtermittelgesetzes, BGBl. Nr. 97/1952, entsprechen und zur Fütterung von Rindern, Pferden, Schweinen, Schafen, Ziegen oder Geflügel bestimmt sind;“

11. In der Anlage D wird nach Ziffer 4 eingefügt:

„4 a. die in der Z. 10 der Anlage C genannten Gegenstände gemischt, auf einen bestimmten Nährstoffgehalt eingestellt, granuliert oder aus Rohstoffen hergestellt werden;“

12. In der Anlage D hat die Ziffer 8 zu lauten:

„8. der in der Z. 16 der Anlage C genannte Gegenstand getrocknet, gereinigt, begast oder vergällt wird;“

13. In der Anlage D wird nach Ziffer 14 eingefügt:

„14 a. die in der Z. 23 a der Anlage C genannten Gegenstände gereinigt, zerkleinert, gepreßt, getrocknet oder durch Mischen aus Rohstoffen hergestellt werden;“

Artikel II.

Die Anlage E wird abgeändert wie folgt:

1. Die Position „aus 13.03 A, B“ hat zu lauten:

„aus 13.03 A, B Pflanzensäfte und -auszüge; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen; alle diese in Einzelpackungen, die 500 g oder weniger enthalten. . . . 2“

2. Nach der Position „aus 17.01“ ist einzufügen die Position:

„aus 17.02 A 1, C 1 Stärkezucker (Traubenzucker, Glykose, Dextrose); Milchzucker (Lactose); alle diese mit einer Reinheit von mindestens 98% in Einzelpackungen, die 500 g oder weniger enthalten. . . . 2“

3. Die Position „29.38“ hat zu lauten:

„29.38 Provitamine und Vitamine, natürliche oder synthetische (einschließlich ihrer Konzentrate natürlicher Herkunft), sowie ihre hauptsächlich als Vitamine verwendeten Derivate, alle diese auch untereinander gemischt, auch in Form von Lösungen aller Art. . . . 2“

4. Die Position „40.05“ hat zu lauten:

„40.05 Platten, Blätter und Streifen, aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk, mit Ausnahme von geräucherten und Krepp-Kautschukfellen der Nummern 40.01 und 40.02; vulkanisationsfertige, granuliertete Mischungen von Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk; Mischungen, sogenannte Masterbatches, in jeder Form, bestehend aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk, denen vor oder nach der Koagulation Ruß (auch mit Mineralöl) oder Siliciumdioxid (auch mit Mineralöl) zugesetzt wurde. . . 3“

5. Die Position „aus 40.06“ hat zu lauten:
 „aus 40.06 Nichtvulkanisierter Naturkautschuk oder synthetischer Kautschuk, einschließlich Latex, in anderer Form oder in anderem Zustand (zum Beispiel Stäbe und Profile); Waren aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk (Scheiben, Ringe und dergleichen); ausgenommen:
 Rohre, Lösungen und Dispersionen, aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk; überzogene oder imprägnierte Garne aus Spinnstoffen 3“.
6. Die Position „42.02“ hat zu lauten:
 „42.02 Taschnerwaren und Reiseartikel, wie Koffer, Hutschachteln, Reisetaschen, Rucksäcke, Einkaufstaschen, Handtaschen, Schultaschen, Akten- taschen, Brieftaschen, Geldbörsen, Necessaires, Werkzeugtaschen, Tabaks- beutel, Futterale, Etais, Schachteln (zum Beispiel für Waffen, Musik- instrumente, Ferngläser, Schmuck, Flakons, Krage, Schuhe, Bürsten) und dergleichen Behältnisse, aus Leder oder Kunstleder, aus Vulkan- fiber, Kunststoffolien, Pappe oder Geweben 3“.
7. Die Position „43.02“ hat zu lauten:
 „43.02 Gegerbte oder zugerichtete Pelzfelle, auch zu Platten, Säcken, Vier- ecken, Kreuzen und dergleichen zusammengesetzt; Abfälle und Über- reste davon, nicht genäht..... 2“.
8. Die Position „44.14“ hat zu lauten:
 „44.14 Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, aber nicht weiter bearbeitet, mit einer Stärke von 5 mm oder weniger; Furniere mit einer Stärke von 5 mm oder weniger 2“.
9. Die Position „44.16“ hat zu lauten:
 „44.16 Hohlplatten aus Holz (Zellenholzplatten), auch mit Blättern aus un- edlem Metall belegt..... 2“.
10. In der Position „44.22“ ist nach dem Worte „Binderwaren“ ein Beistrich einzufügen.
11. Die Position „73.16“ hat zu lauten:
 „73.16 Bahnbaumaterial aus Eisen oder Stahl, und zwar: Schienen, Leitschienen, Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Zungenverbin- dungsstangen, Zahnstangen, Bahnschwellen, Laschen, Unterlags- platten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen sowie andere, nur für das Verbinden oder Befestigen von Schienen geeignete Teile.. 2“.
12. Die Position „73.37“ hat zu lauten:
 „73.37 Heizkessel (ausgenommen Dampferzeuger der Nummer 84.01) und Heizkörper für Zentralheizungen, nicht elektrisch, sowie deren Teile, aus Eisen oder Stahl; Warmlufterzeuger und Verteilervorrichtungen für Warmluft (einschließlich solcher, die auch frische oder konditionierte Luft verteilen können), ohne elektrische Heizquelle, mit motorbetriebe- nem Ventilator oder Gebläse, sowie deren Teile, aus Eisen oder Stahl.. 3“.
13. In der Position „76.04“ ist die Abmessung „0,15 mm“ durch die Abmessung „0,20 mm“ zu ersetzen.
14. Die Position „84.07“ hat zu lauten:
 „84.07 Wasserräder, Wasserturbinen und andere Wasserkraftmaschinen..... 3“.
15. In der Position „84.13“ sind die Worte „gesondert zur Abfertigung gestellten“ zu streichen.
16. In der Position „84.19“ sind die Worte „und Verkapseln“ durch die Worte „oder Verkapseln“ zu ersetzen.

17. In der Position „84.36“ sind nach dem Worte „Zwirnen“ und nach dem Worte „Haspeln“ die Worte „von Spinnstoffen“ einzufügen.

18. In der Position „84.48“ sind die Worte „Werkzeughalter für mechanische Handwerkzeuge der Nummern 82.04, 84.49 und 85.05“ durch die Worte „Werkzeughalter für Handwerkzeuge und Handwerkzeugmaschinen aller Art“ zu ersetzen.

19. In der Position „85.19“ sind die Worte „selbsttätige Spannungsregler mittels elektromotorisch oder elektromagnetisch gesteuerten Ohmschen oder induktiven Widerstandes;“ zu streichen.

20. Die Position „85.21“ hat zu lauten:

„85.21 Elektronenlampen und -röhren (Glühkathoden-, Kaltkathoden- oder Photokathodenlampen und -röhren, andere als die der Nummer 85.20), auch derartige Vakuumlampen und -röhren oder solche mit Dampf- oder Gasfüllung (einschließlich der Quecksilberdampfgleichrichter-röhren), Kathodenstrahlröhren, Fernsehbildaufnahmeröhren und dergleichen; photoelektrische Zellen; gefaßte Transistoren und ähnliche gefaßte Elemente mit elektrischen Halbleitern; gefaßte piezoelektrische Kristalle 3“.

21. Die Position „92.11“ hat zu lauten:

„92.11 Sprechmaschinen, Diktiermaschinen und andere Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, einschließlich Plattenspieler, Tonband- und Ton-drahtgeräte, auch mit Tonabnehmer; Bild- und Tonaufnahmegeräte und Bild- und Tonwiedergabegeräte auf magnetischer Grundlage für das Fernsehen 3“.

22. Die Position „94.04“ hat zu lauten:

„94.04 Betteinsätze; Bettwaren und dergleichen Waren, mit Federung oder mit Füllung aus Stoffen aller Art, wie Matratzen, Steppdecken, Tuchenten, Polster und dergleichen, einschließlich solcher Waren aus Schaum- oder Schwammgummi sowie aus Schaumkunststoff, auch überzogen 3“.

23. Die Position „98.08“ hat zu lauten:

„98.08 Farbbänder für Schreibmaschinen und dergleichen Farbbänder, auch auf Spulen; Stempelkissen, auch getränkt, auch in Schachteln 3“.

Artikel III.

Die Anlage F wird abgeändert wie folgt:

1. Die Position „05.07“ hat zu lauten:

„05.07 Vogelbälge und andere Vogelteile mit Federn oder Daunen, Federn und Teile von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder bloß gereinigt, desinfiziert oder zur Haltbarmachung behandelt; Pulver und Abfälle von Federn oder Teilen von Federn 1“.

2. Die Position „08.11“ hat zu lauten:

„08.11 Früchte, vorübergehend haltbar gemacht (zum Beispiel durch Schwefeldioxyd, in Salzwasser, in Wasser mit einem Zusatz von schwefeliger Säure oder anderen Stoffen, die zur vorübergehenden Haltbarmachung dienen), jedoch in diesem Zustand für den unmittelbaren Genuß nicht geeignet 2“.

3. Die beiden Positionen „aus 13.03 A, B“ und die Position „13.03 C“ haben zu lauten:

„aus 13.03 A, B	Pflanzensäfte und -auszüge; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen; alle diese in Einzelpackungen, die 500 g oder weniger enthalten 4
aus 13.03 A, B	Pflanzensäfte und -auszüge; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen; alle diese in Einzelpackungen, die mehr als 500 g enthalten 2
13.03 C	Pektin, Pektinate und Pektate 3“.

4. Die Position „15.12“ hat zu lauten:
 „15.12 Tierische oder pflanzliche Öle und Fette, teilweise oder vollständig gehärtet, auch raffiniert, jedoch nicht zubereitet..... 1“.
5. Die Position „16.05“ hat zu lauten:
 „16.05 Schaltiere und Weichtiere (einschließlich Muscheltiere), zubereitet oder haltbar gemacht 3“.
6. Die Position „17.02 A bis E“ ist zu ersetzen durch die Positionen:
 „aus 17.02 A bis E Stärkezucker; Fruchtzucker, Maltose; Milchzucker; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig gemischt; Farbzucker;
 ausgenommen:
 Stärkezucker (Traubenzucker, Glykose, Dextrose); Milchzucker (Lactose); alle diese mit einer Reinheit von mindestens 98 Prozent in Einzelpackungen, die 500 g oder weniger enthalten..... 3
 aus 17.02 A 1, C1 Stärkezucker (Traubenzucker, Glykose, Dextrose); Milchzucker (Lactose); alle diese mit einer Reinheit von mindestens 98 Prozent in Einzelpackungen, die 500 g oder weniger enthalten..... 4“.
7. Die drei Positionen „aus 25.13“ haben zu lauten:
 „aus 25.13 Bimsstein; Schmirgel; natürlicher Korund, natürlicher Granat und andere natürliche Schleifmittel, auch thermisch behandelt; alle diese nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf (das sind Einzelpackungen, die 1 kg oder weniger enthalten);
 ausgenommen:
 alle diese gemahlen oder geschlämmt 1
 aus 25.13 Bimsstein; Schmirgel; natürlicher Korund, natürlicher Granat und andere natürliche Schleifmittel, auch thermisch behandelt; alle diese nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf (das sind Einzelpackungen, die 1 kg oder weniger enthalten), gemahlen oder geschlämmt... 2
 aus 25.13 Bimsstein; Schmirgel; natürlicher Korund, natürlicher Granat und andere natürliche Schleifmittel, auch thermisch behandelt; alle diese in Aufmachungen für den Kleinverkauf (das sind Einzelpackungen, die 1 kg oder weniger enthalten) 3“.
8. Die beiden Positionen „aus 25.17“ haben zu lauten:
 „aus 25.17 Feldsteine und zerkleinerte Steine (auch thermisch behandelt), Kies, Makadam und Teermakadam, wie sie für den Beton-, Straßen- und Bahnbau sowie für andere Beschotterungen verwendet werden; Feuerstein (Flint) und Kiesel, auch thermisch behandelt; Körner und Splitt (auch thermisch behandelt), von Steinen der Nummern 25.15 und 25.16.... 1
 aus 25.17 Mehl von Steinen der Nummern 25.15 und 25.16 2“.
9. Die beiden Positionen „aus 25.32 A, C“ haben zu lauten:
 „aus 25.32 A, C Strontianit (natürliches Strontiumcarbonat), auch kalziniert, ausgenommen reines Strontiumoxyd; andere mineralische Stoffe, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Scherben und Bruch von keramisch hergestellten Erzeugnissen;
 ausgenommen:
 alle diese gemahlen oder geschlämmt sowie Steinplatten, roh, mit einer Stärke von weniger als 16 cm 1
 aus 25.32 A, C Strontianit (natürliches Strontiumcarbonat), auch kalziniert, ausgenommen reines Strontiumoxyd; andere mineralische Stoffe, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Scherben und Bruch von keramisch hergestellten Erzeugnissen; alle diese gemahlen oder geschlämmt sowie Steinplatten, roh, mit einer Stärke von weniger als 16 cm..... 2“.
10. Die Position „27.09“ hat zu lauten:
 „27.09 Erdöle und Öle aus bituminösen Mineralien, roh 1“.

11. Die Position „aus 27.10“ hat zu lauten:
 „aus 27.10 Erdöle und Öle aus bituminösen Mineralien, andere als Rohöle; anderweitig weder genannte noch inbegriffene Zubereitungen mit 70 oder mehr Gewichtsprozent Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien, in denen diese Öle den wesentlichen Bestandteil bilden;
 ausgenommen:
 zubereitete Schmiermittel 2“.
12. In der Position „27.13“ sind die Worte „(wie z. B. Paraffingatsch oder slack wax)“ durch die Worte „(Paraffingatsch, slack wax und dergleichen)“ zu ersetzen.
13. In der Position „27.14“ ist das Wort „Schieferöl“ durch die Worte „Ölen aus bituminösen Mineralien“ zu ersetzen.
14. Die Position „28.27“ hat zu lauten:
 „28.27 Bleioxyde, einschließlich Minium (rote Mennige) und Orange-Mennige.. 3 *)“.
15. Die Position „28.28“ hat zu lauten:
 „28.28 Hydrazin und Hydroxylamin sowie ihre anorganischen Salze; andere anorganische Basen, Metalloxyde, Metallhydroxyde und Metallperoxyde 2 *)“.
16. Die Position „aus 28.43“ hat zu lauten:
 „aus 28.43 Einfache und komplexe Cyanide,
 ausgenommen:
 Eisencyanfarben 2 *)“.
17. Die Position:
 „aus 28.44 Cyanate 2 *)“
 hat zu lauten:
 „aus 28.44 Cyanate und Thiocyanate (Rhodanide) 2 *)“.
18. Die Position „28.50“ hat zu lauten:
 „28.50 Spaltbare chemische Elemente und Isotopen; andere radioaktive chemische Elemente und radioaktive Isotopen; anorganische oder organische Verbindungen der vorgenannten Elemente und Isotopen, auch von chemisch nicht eindeutig bestimmter Konstitution; Legierungen, Dispersionen und Metallkeramiken (Cermets), die diese Elemente, Isotopen oder deren anorganische oder organische Verbindungen enthalten 2 *)“.
19. Die Position „aus 28.52“ hat zu lauten:
 „aus 28.52 Anorganische oder organische Verbindungen des Thoriums, des an U 235 armen (abgereicherten) Urans, der Metalle der seltenen Erden, des Yttriums und des Scandiums, auch untereinander gemischt,
 ausgenommen:
 Ceritchlorid 3 *)“.
20. Die Position „28.53“ hat zu lauten:
 „28.53 Flüssige Luft (einschließlich flüssiger Luft, der die Edelgase entzogen wurden); komprimierte Luft 2 *)“.
21. Die beiden Positionen „aus 28.54“ haben zu lauten:
 „aus 28.54 Wasserstoffperoxyd, auch in fester Form, in Einzelpackungen, die mehr als 5 kg enthalten 2
 aus 28.54 Wasserstoffperoxyd, auch in fester Form, in Einzelpackungen, die 5 kg oder weniger enthalten 3 *)“.

22. Nach der Position „aus 29.35 B“ ist einzufügen die Position:
 „aus 29.35 B Methylglyocyamidin (Kreatinin) und dessen Salze, Cumarin, Phenolphthalein..... 3 *)“.
23. Die beiden Positionen „aus 29.37“ haben zu lauten:
 „aus 29.37 Sultone und Sultame,
 ausgenommen:
 Sulfophthaleine 2 *)
 aus 29.37 Sulfophthaleine 3 *)“.
24. Die Position „29.38“ hat zu lauten:
 „29.38 Provitamine und Vitamine, natürliche oder synthetische (einschließlich ihrer Konzentrate natürlicher Herkunft), sowie ihre hauptsächlich als Vitamine verwendeten Derivate, alle diese auch untereinander gemischt, auch in Form von Lösungen aller Art 4“.
25. Die Position „29.39“ hat zu lauten:
 „29.39 Hormone, natürliche oder synthetische, sowie ihre hauptsächlich als Hormone verwendeten Derivate 2 *)“.
26. Die Position „29.43“ hat zu lauten:
 „29.43 Zucker, chemisch rein, mit Ausnahme von Saccharose, Dextrose und Lactose; Zuckeräther und Zuckerester sowie deren Salze, mit Ausnahme von Erzeugnissen der Nummern 29.39, 29.41 und 29.42..... 3 *)“.
27. Die Position „34.03“ hat zu lauten:
 „34.03 Zubereitete Schmiermittel und Zubereitungen, wie sie zum Ölen und Fetten von Textilien, Leder oder anderen Stoffen verwendet werden, ausgenommen Zubereitungen mit 70 oder mehr Gewichtsprozent Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien 3“.
28. Die beiden Positionen „aus 35.05“ haben zu lauten:
 „aus 35.05 Dextrine und Dextrinleime; lösliche oder geröstete Stärke; Klebstoffe (Leime) aus Stärke; alle diese in Einzelpackungen, die mehr als 5 kg enthalten 2
 aus 35.05 Dextrine und Dextrinleime; lösliche oder geröstete Stärke; Klebstoffe (Leime) aus Stärke; alle diese in Einzelpackungen, die 5 kg oder weniger enthalten 3“.
29. Die Position „37.01“ hat zu lauten:
 „37.01 Lichtempfindliche photographische Platten und Planfilme, nicht belichtet, aus anderen Stoffen als Papier, Karton oder Gewebe 2“.
30. Die Position „aus 38.19“ hat zu lauten:
 „aus 38.19 Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie und verwandter Industrien (einschließlich Mischungen natürlicher Stoffe), anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Nebenerzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien, anderweitig weder genannt noch inbegriffen;
 ausgenommen:
 Siegellack, ungeformt oder in Körnern; Naphthenate; Korrekturlacke; Schieferölsulfosäure für pharmazeutische Zwecke (Acidum sulfobituminosum); Schieferölsulfonate für pharmazeutische Zwecke (wie zum Beispiel Ammonium sulfobituminosum) 2“.
31. Die beiden Positionen „aus 38.19 K“ sind zu streichen.

32. Die Position „40.01“ hat zu lauten:
 „40.01 Latex von Naturkautschuk, auch mit einem Zusatz von Latex von synthetischem Kautschuk; vorvulkanisierter Latex von Naturkautschuk; Naturkautschuk, Balata, Guttapercha und ähnliche natürliche Kautschukarten 1“.
33. Die Position „40.02“ hat zu lauten:
 „40.02 Latex von synthetischem Kautschuk; vorvulkanisierter Latex von synthetischem Kautschuk; synthetischer Kautschuk; Faktis (Ölkautschuk) 1“.
34. Die Position „40.04“ hat zu lauten:
 „40.04 Abfälle und Abschnitzel von Weichkautschuk; Altwaren aus Weichkautschuk, ausschließlich für die Wiedergewinnung von Kautschuk verwendbar; Mehl, aus Abfällen von Weichkautschuk oder Altwaren aus Weichkautschuk gewonnen 1“.
35. Die Position „40.05“ hat zu lauten:
 „40.05 Platten, Blätter und Streifen, aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk, mit Ausnahme von geräucherten und Krepp-Kautschukfellen der Nummern 40.01 und 40.02; vulkanisationsfertige, granuliert Mischungen von Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk; Mischungen, sogenannte Masterbatches, in jeder Form, bestehend aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk, denen vor oder nach der Koagulation Ruß (auch mit Mineralöl) oder Siliciumdioxid (auch mit Mineralöl) zugesetzt wurde 5“.
36. Die drei Positionen „aus 40.06“ haben zu lauten:
 „aus 40.06 Nichtvulkanisierter Naturkautschuk oder synthetischer Kautschuk, einschließlich Latex, in anderer Form oder in anderem Zustand (zum Beispiel Stäbe und Profile); Waren aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk (Scheiben, Ringe und dergleichen);
 ausgenommen:
 Rohre, Lösungen und Dispersionen, aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk; überzogene oder imprägnierte Garne aus Spinnstoffen 5
 aus 40.06 Rohre, Lösungen und Dispersionen, aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk; überzogene oder imprägnierte Garne aus Spinnstoffen;
 ausgenommen:
 Klebstoffe aus Kautschuk 2
 aus 40.06 Klebstoffe aus Kautschuk 3“.
37. In der Position „40.11“ sind nach dem Worte „Reifen,“ die Worte „auswechselbare Reifenprofile,“ einzufügen.
38. Die Position „42.02“ hat zu lauten:
 „42.02 Taschnerwaren und Reiseartikel, wie Koffer, Hutschachteln, Reisetaschen, Rucksäcke, Einkaufstaschen, Handtaschen, Schultaschen, Aktentaschen, Brieftaschen, Geldbörsen, Necessaires, Werkzeugtaschen, Tabaksbeutel, Futterale, Etais, Schachteln (zum Beispiel für Waffen, Musikinstrumente, Ferngläser, Schmuck, Flakons, Kragen, Schuhe, Bürsten) und dergleichen Behältnisse, aus Leder oder Kunstleder, aus Vulkanfaser, Kunststoffolien, Pappe oder Geweben..... 5“.
39. In der Position „43.02“ sind die Worte „Abfälle, nicht genäht“ durch die Worte „Abfälle und Überreste davon, nicht genäht“ zu ersetzen.

40. Die Position „44.14“ hat zu lauten:
 „44.14 Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, aber nicht weiter bearbeitet, mit einer Stärke von 5 mm oder weniger; Furniere mit einer Stärke von 5 mm oder weniger..... 4“.
41. Die Position „44.16“ hat zu lauten:
 „44.16 Hohlplatten aus Holz (Zellenholzplatten), auch mit Blättern aus unedlem Metall belegt 4“.
42. In der Position „44.22“ ist nach dem Worte „Binderwaren“ ein Beistrich einzufügen.
43. Die Position „48.08“ hat zu lauten:
 „48.08 Filterblöcke und Filterplatten, aus Papiermasse..... 3“.
44. In der Position „54.01“ sind die Worte „Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoffe)“ durch die Worte „Flachswerg und Flachsabfälle (einschließlich Reißspinnstoff)“ zu ersetzen.
45. In der Position „54.02“ sind die Worte „Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoffe)“ durch die Worte „Ramiewerg und Ramieabfälle (einschließlich Reißspinnstoff)“ zu ersetzen.
46. In der Position „57.01“ sind die Worte „Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoffe)“ durch die Worte „Hanfwerg und Hanfabfälle (einschließlich Reißspinnstoff)“ zu ersetzen.
47. In der Position „57.02“ sind die Worte „Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoffe)“ durch die Worte „Manilahanfwerg und Manilahanfabfälle (einschließlich Reißspinnstoff)“ zu ersetzen.
48. In der Position „57.03“ sind die Worte „Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoffe)“ durch die Worte „Jutewerg und Juteabfälle (einschließlich Reißspinnstoff)“ zu ersetzen.
49. In der Position „57.04“ sind die Worte „Abfälle und Reißspinnstoffe“ durch die Worte „Abfälle davon (einschließlich Reißspinnstoff)“ zu ersetzen.
50. Die Position „73.16“ hat zu lauten:
 „73.16 Bahnbaumaterial aus Eisen oder Stahl, und zwar: Schienen, Leitschienen, Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Zungenverbindungsstangen, Zahnstangen, Bahnschwellen, Laschen, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen sowie andere, nur für das Verbinden oder Befestigen von Schienen geeignete Teile 4“.
51. Die Position „73.37“ hat zu lauten:
 „73.37 Heizkessel (ausgenommen Dampferzeuger der Nummer 84.01) und Heizkörper, für Zentralheizungen, nicht elektrisch, sowie deren Teile, aus Eisen oder Stahl; Warmluftherzeuger und Verteilervorrichtungen für Warmluft (einschließlich solcher, die auch frische oder konditionierte Luft verteilen können), ohne elektrische Heizquelle, mit motorbetriebenen Ventilator oder Gebläse, sowie deren Teile, aus Eisen oder Stahl.. 5“.
52. In der Position „76.03“ ist die Abmessung „0,15 mm“ durch die Abmessung „0,20 mm“ zu ersetzen.
53. In der Position „76.04“ ist die Abmessung „0,15 mm“ durch die Abmessung „0,20 mm“ zu ersetzen.
54. Die Position:
 „aus 81.04 Andere unedle Metalle, roh 1“
 hat zu lauten:
 „aus 81.04 Andere unedle Metalle, roh; Metallkeramiken (Cermets), roh..... 1“.

55. Die Position:

- „aus 81.04 Unedle Metalle in anderen als den vorstehend angeführten Formen . 2“
 hat zu lauten:
 „aus 81.04 Unedle Metalle in anderen als den vorstehend angeführten Formen;
 Metallkeramiken (Cermets), verarbeitet 2“.

56. Die Position „84.07“ hat zu lauten:

- „84.07 Wasserräder, Wasserturbinen und andere Wasserkraftmaschinen 5“.

57. In der Position „84.13“ sind die Worte „gesondert zur Abfertigung gestellten“ zu streichen.

58. In der Position „84.19“ sind die Worte „und Verkapseln“ durch die Worte „oder Verkapseln“ zu ersetzen.

59. In der Position „84.36“ sind nach dem Worte „Zwirnen“ und nach dem Worte „Haspeln“ die Worte „von Spinnstoffen“ einzufügen.

60. In der Position „84.48“ sind die Worte „Werkzeughalter für mechanische Handwerkzeuge der Nummern 82.04, 84.49 und 85.05“ durch die Worte „Werkzeughalter für Handwerkzeuge und Handwerkzeugmaschinen aller Art“ zu ersetzen.

61. In der Position „85.19“ sind die Worte „selbsttätige Spannungsregler mittels elektromotorisch oder elektromagnetisch gesteuerten Ohmschen oder induktiven Widerstandes;“ zu streichen.

62. Die Position „85.21“ hat zu lauten:

- „85.21 Elektronenlampen und -röhren (Glühkathoden-, Kaltkathoden- oder Photokathodenlampen und -röhren, andere als die der Nummer 85.20), auch derartige Vakuumlampen und -röhren oder solche mit Dampf- oder Gasfüllung (einschließlich der Quecksilberdampfgleichrichterröhren), Kathodenstrahlröhren, Fernsehbildaufnahmeröhren und dergleichen; photoelektrische Zellen; gefaßte Transistoren und ähnliche gefaßte Elemente mit elektrischen Halbleitern; gefaßte piezoelektrische Kristalle..... 5“.

63. Die Position „92.11“ hat zu lauten:

- „92.11 Sprechmaschinen, Diktiermaschinen und andere Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, einschließlich Plattenspieler, Tonband- und Tondrahtgeräte, auch mit Tonabnehmer; Bild- und Tonaufnahmegeräte und Bild- und Tonwiedergabegeräte auf magnetischer Grundlage für das Fernsehen 5“.

64. Die beiden Positionen „aus 92.12 A“ sind zu ersetzen durch die Positionen:

- „aus 92.12 A Aufnahmeplatten und -walzen, auch aus Wachs; Bänder, Filme, Drähte, und dergleichen, mit oder ohne Aufzeichnungen, magnetische Platten mit Ton- oder anderen Aufzeichnungen;
 ausgenommen:
 Tonträger aus Kunststoffen, mit oder ohne Tonaufzeichnungen 3
 aus 92.12 A Tonträger aus Kunststoffen, mit oder ohne Tonaufzeichnungen..... 5“.

65. Die Position „94.04“ hat zu lauten:

- „94.04 Betteinsätze; Bettwaren und dergleichen Waren, mit Federung oder mit Füllung aus Stoffen aller Art, wie Matratzen, Steppdecken, Tuchten, Polster und dergleichen, einschließlich solcher Waren aus Schaum- oder Schwammgummi sowie aus Schaumkunststoff, auch überzogen... 5“.

66. Die Position „98.08“ hat zu lauten:

- „98.08 Farbbänder für Schreibmaschinen und dergleichen Farbbänder, auch auf Spulen; Stempelkissen, auch getränkt, auch in Schachteln..... 5“.

Artikel IV.

Nach der Anlage F wird folgende Anlage G eingefügt:

„Anlage G**Ausschlußliste.**

Tarifnummer des österr. Zolltarifes	Gegenstand
25.19	Natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit), auch gebrannt, ausgenommen reines Magnesiumoxyd
aus 27.07 D	Braunkohlenteeröle und Schiefer- teeröle mit einer Dichte über 0.850 bis 0.880 mit einem Flammpunkt im offenen Tiegel nach Marcusson über 65 bis 110 Grad Celsius und einer Viskosität von weniger als 2 Grad Engler bei 20 Grad Cel- sius
aus 27.09	Erdöl, roh
27.10 A	Petroläther und Benzine, aus- genommen Testbenzine
27.10 B	Testbenzine
27.10 C	Petroleum
27.10 D	Gasöle
aus 44.03	Rohholz, auch entrindet oder nur grob zugerichtet, a u s g e n o m m e n : Rohholz, getränkt (imprägniert)
aus 44.04	Holz, zwei- oder mehrseitig be- hauen (behauenes Kantholz), aber nicht weiter bearbeitet, a u s g e n o m m e n : Holz, getränkt (imprägniert)
aus 44.05	Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, aber nicht weiter bearbeitet, mit einer Stärke von mehr als 5 mm, a u s g e n o m m e n : Holz, getränkt (imprägniert)
44.08	Faßholz, auch auf den beiden Hauptflächen gesägt, aber nicht in anderer Weise bearbeitet
47.02	Abfälle von Papier und Pappe; alte Papier- und Pappewaren, nur zur Papierherstellung verwendbar
76.01 B	Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Aluminium und Aluminium- legierungen“.

Artikel V.

§ 1. Folgende in einer Zollfreizone (§ 173 des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129) bewirkte Umsätze sind steuerfrei:

1. Die Lieferung von Gegenständen im Großhandel, wenn diese Gegenstände im gebundenen Verkehr aus dem Ausland in die Zollfreizone eingeführt worden sind oder wenn auf diese Art in die Zollfreizone eingeführte Gegenstände nach ihrer Abfertigung zum freien Verkehr ohne Verbringung aus der Zollfreizone gemäß § 173 Abs. 7 des Zollgesetzes 1955 im Vormerkverkehr gelagert wurden. Die Steuerbefreiung wird auch gewährt, wenn die eingeführten oder gelagerten Gegenstände in der Zollfreizone bearbeitet oder verarbeitet worden sind. Bei der Bearbeitung oder Verarbeitung der eingeführten oder gelagerten Gegenstände können auch Zutaten oder sonstige Nebensachen, die aus dem übrigen Inland in die Zollfreizone verbracht oder versendet worden sind, verwendet werden.

2. Die Lieferung von Gegenständen, die aus dem inländischen freien Verkehr in die Zollfreizone gelangt sind, im Großhandel,

a) wenn der erste Abnehmer der Gegenstände diese ohne Bearbeitung oder Verarbeitung oder nach Bearbeitung oder Verarbeitung in der Zollfreizone aus der Zollfreizone unmittelbar in das Ausland verbracht oder versendet hat oder

b) wenn der erste Abnehmer die Gegenstände im Vormerkverkehr zur vorübergehenden Benutzung gemäß § 87 Abs. 2 des Zollgesetzes 1955 oder zur Veredlung gemäß § 89 des Zollgesetzes 1955 oder auf ein offenes Lager auf Vormerkrechnung zur Veredlung gemäß § 96 Abs. 3 des Zollgesetzes 1955 in das übrige Zollgebiet gebracht und von hier nach Benutzung oder nach Bearbeitung oder Verarbeitung unmittelbar in das Ausland verbracht oder versendet hat.

3. Das Einladen, das Ausladen, die Lagerung von Gegenständen sowie die mit diesen Leistungen und der Versendung von Gegenständen verbundenen Nebenleistungen und die Zollabfertigungen.

§ 2. Zollfreizonen gelten für die Gewährung der Ausfuhrhändlervergütung gemäß § 16 des Umsatzsteuergesetzes und der Ausfuhrvergütung gemäß § 17 des Umsatzsteuergesetzes nicht als Inland:

Bei dem Verbringen oder Versenden von Gegenständen des inländischen freien Verkehrs in die Zollfreizonen,

a) wenn der erste Abnehmer der Gegenstände diese nach Bearbeitung oder Verarbeitung in der Zollfreizone aus der Zollfreizone unmittelbar in das Ausland verbracht oder versendet hat oder

b) wenn der erste Abnehmer die Gegenstände im Vormerkverkehr zur vorübergehenden

189. Bundesgesetz vom 16. Juli 1964, mit dem das Beförderungssteuergesetz 1953 neuerlich abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Beförderungssteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 22, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 249/1960 wird abgeändert wie folgt:

1. § 3 Abs. 2 hat zu lauten:

„Eine Fahrt im Güterfernverkehr liegt vor, wenn ein Gut in einer Entfernung von mehr als 65 km vom Mittelpunkt der Ortsgemeinde der Betriebsstätte des Beförderers aus, in der Luftlinie gemessen, befördert wird. Erreicht die Luftlinie die nächstgelegene Grenze einer Ortsgemeinde in einer Entfernung von nicht mehr als 65 km, so liegt bei der Beförderung eines Gutes innerhalb der Grenzen dieser Ortsgemeinde eine Fahrt im Güterfernverkehr nicht vor. Als Betriebsstätte gilt für den Güterfernverkehr jede örtliche Einrichtung, die darauf schließen läßt, daß sie dem Beförderer dauernd zur Unterbringung des zur Beförderung verwendeten Kraftfahrzeuges dient. Wird eine örtliche Einrichtung nicht mindestens einen Monat zur Unterbringung dieses Kraftfahrzeuges benutzt, so ist darauf zu schließen, daß eine Betriebsstätte nicht vorliegt. Fehlt es an einer solchen örtlichen Einrichtung, so gilt die Stätte, an der sich die Geschäftsleitung des Beförderers befindet, als Betriebsstätte für den Güterfernverkehr. Ist der Auftraggeber des Beförderers für die Beförderung des Gutes selbst beförderungssteuerpflichtig, so ist die Entfernung vom Mittelpunkt der Ortsgemeinde der Betriebsstätte des Auftraggebers aus zu berechnen, sofern die Beförderung zur Gänze mit Kraftfahrzeugen durchgeführt wird. Für größere Ortsgemeinden kann das Bundesministerium für Finanzen nach Maßgabe der räumlichen Ausdehnung derselben mehrere Punkte festsetzen, von denen die Entfernung zu berechnen ist.“

2. § 3 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Bei der Beförderung von Treibstoffen in Tankwagen, von leeren, gebrauchten Umschließungen (Umhüllungen), von Warenmustern und Warenproben zu Werbezwecken und sonstigem dazugehörigen Werbematerial sowie bei der Beförderung von Gütern, deren Transport auf Schienenbahnen verboten ist, wird die Steuer nur nach Abs. 1 lit. a oder b berechnet.“

3. § 4 hat zu lauten:

„§ 4. (1) Als Beförderungsentgelt gilt das gesamte für die Durchführung der Beförderung zu entrichtende Entgelt samt allen Nebengebühren.

(2) Zum Beförderungsentgelt gehören nicht die Beträge, die der Unternehmer im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt und verausgabt (durchlaufende Posten).

(3) Vom Beförderungsentgelt können abgesetzt werden:

- a) Die Auslagen für Versicherungen, die der Beförderungsunternehmer im eigenen Namen bei einem anderen Unternehmer gegen die Gefahren der Beförderung abschließt, wenn diese Auslagen nachweislich entstehen;
- b) die Auslagen an Zoll, Ausgleichssteuer, sonstigen Eingangs- und Ausgangsabgaben sowie die Gebühren, Verwaltungsabgaben und Barauslagen für kostenpflichtige Amtshandlungen, die der Beförderungsunternehmer für seinen Auftraggeber entrichtet;
- c) die Auslagen, die einem Beförderungsunternehmer nachweislich dadurch entstehen, daß er die Beförderung von einem anderen Beförderungsunternehmer ausführen läßt.“

4. § 9 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Im Güterfernverkehr ist der die Beförderung ausführende Beförderer verpflichtet, den Fahrer mit einem Fahrtausweis auszustatten, auf dem Stempelmarken in Höhe des gemäß § 6 Abs. 3 zu entrichtenden Steuerbetrages anzubringen sind. Wird eine Fahrt mit einem nicht vorschriftsmäßig gestempelten Fahrtausweis ausgeführt, so kann das Finanzamt zur Sicherung der Einhaltung der Bestimmungen über die Stempelung der Fahrtausweise eine Erhöhung bis zum Fünffachen des Steuerbetrages erheben. Bei Festsetzung der Steuererhöhung ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit dem Steuerschuldner bei Beachtung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die Besteuerung des Güterfernverkehrs das Erkennen der Steuerpflicht zugemutet werden konnte sowie, ob eine Steuerverkürzung erstmalig oder wiederholt erfolgt ist.“

5. Dem § 9 Abs. 4 ist als Abs. 5 anzufügen:

„(5) Abs. 4 gilt sinngemäß, wenn eine Fahrt ohne Fahrtausweis oder mit einem nicht ordnungsgemäß ausgefüllten Fahrtausweis ausgeführt wird.“

6. Im § 9 erhält der bisherige Abs. 5 die Bezeichnung Abs. 6.

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz ist auf alle Vorgänge anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1964 eintreten.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Schärf

Klaus

Schmitz

190. Bundesgesetz vom 16. Juli 1964, mit dem das Kinderbeihilfengesetz neuerlich abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Im § 11 Abs. 1 des Kinderbeihilfengesetzes, BGBl. Nr. 31/1950, in der geltenden Fassung, ist nach den Worten „und die Wohnungsbeihilfen“ der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen. Als zweiter Satzteil wird angefügt: „zur Bei-

tragsgrundlage gehören ferner nicht die im § 3 Abs. 1 Z. 1, 23 bis 33 des Einkommensteuergesetzes 1953 genannten Bezüge.“

Artikel II.

(1) Diese Bestimmung ist auf Beitragszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1963 liegen.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Klaus

Schärf

Schmitz

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1964, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 120'— für Inlands- und S 170'— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, in Wien III, Rennweg Nr. 12 a, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 30 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1'— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile Nr. 27 a, Telephon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12 a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.